

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Nikolaus Kappelrodeck“.

- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achern trägt er den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 77876 Kappelrodeck
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Nikolaus Kappelrodeck. Insbesondere soll die Förderung der Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs. (1) der Satzung genannten Körperschaft verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln über Beiträge und Spenden. Darüber hinaus durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit bei Veranstaltungen der in § 3 Abs. (1) genannten Körperschaft und bei gemeinsamen Veranstaltungen.
- (4) Der Verein arbeitet eng mit dem jeweiligen Pfarrgemeinderat der in § 3 Abs. (1) genannten Körperschaft zusammen und stimmt seine Aktivitäten mit diesem einvernehmlich ab.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen oder Entschädigungen für ihr Engagement, weder während der Mitgliedschaft noch bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) und juristische Personen werden.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Über eine mögliche Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung wird diese dem Antragsteller unter Mitteilung der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu begleichen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands aufgehoben werden, wenn das Mitglied:
 1. durch sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 2. das Ansehen des Vereins schädigt,
 3. seine satzungsgemäße Verpflichtung verletzt, insbesondere wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist und den rückständigen Betrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand begleicht.
 4. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod und ist nicht übertragbar oder vererblich.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen und ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei den Bekanntmachungen der Katholischen Pfarrgemeinde Kappelrodeck im „Achertäler“ anzukündigen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 v.H. der Mitglieder ist der Vorstand innerhalb eines Monats verpflichtet, eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für Anträge des Vorstands wird keine Frist festgesetzt.
- (3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts bei Abstimmungen ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Entscheidungen über Anträge sind diese bei Stimmgleichheit abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.
- (5) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden Mitglieder und muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch Akklamation, auf Antrag mindestens eines Kandidaten oder sinngemäß nach Abs. (4), 4. Satz geheim.
- (9) Die Wahl des Gesamtvorstands oder einzelner seiner Mitglieder kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. zwei Beisitzern, von denen ein Beisitzer das Amt des Kassenwarts und der andere Beisitzer das Amt des Schriftführers ausübt.

SATZUNG
Förderverein der katholischen Pfarrgemeinde Sankt Nikolaus Kappelrodeck

Stand: 17. April 2007

4

- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können seitens des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ersetzt werden. Für den Rest der Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in jeglicher Weise unterstützen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse seiner Organe.
- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Ohne Einhaltung der Einladungsfrist und schriftlicher Einladung kann der Vorstand beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit erhält der Sitzungsleiter zwei Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstands unterzeichnet. Eine Mehrfertigung der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 9 Schlußbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens 75 v.H. der Anwesenden beschlossen werden, sofern der Antrag auf der Tagesordnung steht.
- (2) Die Liquidation wird vom zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 3 Abs. (1) genannten Körperschaft zu überweisen, die dieses für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. Juli 1998 beschlossen. Die 1. Satzungsänderung (Änderung in den §§ 5, 7, 8) erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 17. April 2007.

Der Vereinsvorsitzende:

Klaus-Peter Mungenast